

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/8494 –

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

Bericht der Abgeordneten Antje Tillmann, Martin Gerster, Dr. Barbara Höll und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8494** in seiner 158. Sitzung am 9. Februar 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Sportausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz flankiert den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und strebt an, das Steuerrecht für Sportwetten zu öffnen. Es sollen Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter gleich besteuert werden. Neben den bisherigen Sportwetten zu festen Gewinnquoten, für die die Erteilung einer Konzession in Betracht kommt, sollen nunmehr sämtliche Sportwetten im Geltungsbereich des Gesetzes der Besteuerung unterworfen werden. Insofern würde es sich um eine eigenständige steuerrechtliche Begriffsbestimmung handeln, die über den ordnungsrechtlichen Begriff der Sportwette hinausgeht. Hierbei sei ohne Bedeutung, ob die Sportwette ortsgebunden oder

durch ein anderes Medium, insbesondere über das Internet, erfolgt. Gegenüber klassischen Lotterieteilnahmen soll ein eigenständiger Steuersatz gelten.

Eine Glücksspielbesteuerung insbesondere eine umfassendere Besteuerung von Sportwetten als zurzeit – falle als Verkehrssteuer in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 105 Absatz 2 i. V. m. Artikel 72 des Grundgesetzes (GG). Aus diesem Grunde sei eine Anpassung des bestehenden Rennwett- und Lotteriegengesetzes notwendig.

Eine Zustimmung der Länder sei nach Artikel 105 Absatz 3 GG zu dieser Gesetzesänderung erforderlich, weil das Steueraufkommen den Ländern zusteht. Zugleich sei eine Zerlegung des Steueraufkommens aus Sportwetten erforderlich, da Spieler bundeslandübergreifend Sportwettenangebote gerade über das Internet nutzen können.

Infolge des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages genüge es nicht, die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegengesetzes nur im Bereich der Besteuerung anzupassen. Zudem gelte es, im aktuellen Prozess der Fortentwicklung des Glücksspielrechts in Deutschland im Hinblick auf die Pferdewetten den Zielen des Tierzuchtrechts gerecht zu werden und möglichst eine Stärkung der Pferdezucht zu erreichen. Dieses Ziel könne mit der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Pferdewetten in einem kohärenten System des Glücksspielwesens erreicht werden.

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/10112 verteilt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 82. Sitzung am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Albers, Dr. Norman, Deutscher Buchmacher Verband e. V.
- Becker, Prof. Dr. Tilman, Universität Hohenheim
- Präventionsprojekt Glücksspiel – Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin pad e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Eilers, Prof. Dr. Stephan, Freshfields Bruckhaus Deringer
- Frank, Andreas, FRANK Consultancy Services GmbH
- Hauptverband für Traberzucht e. V.
- Musil, Prof. Dr. Andreas, Universität Potsdam
- Papier, Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Reichert, Dr. Ronald, Redeker Sellner Dahs
- Tiedtke, Andreas, Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.
- Vesper, Michael, Deutscher Olympischer Sportbund.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Die Protokollerklärung der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP im federführenden Finanzausschuss zur Ergänzung der Gesetzesbegründung zu Nummer 6 des Gesetzentwurfs (Spreizung des Steuersatzes auf Lotterien und Sport- bzw. Pferdewetten) (siehe hierzu Ziffer V) hat der Sportausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Protokollerklärung Sport des federführenden Finanzausschusses (siehe hierzu Ziffer V) hat der Sportausschuss einstimmig angenommen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 7. März 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 21. März 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 21. März 2012, in seiner 87. Sitzung am 9. Mai 2012, in seiner 89. Sitzung am 23. Mai 2012 und seiner 90. Sitzung am 13. Juni 2012 erneut beraten und die Beratung in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, das Gesetz regle die Besteuerung infolge der Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages zwischen den Ländern. Es seien europarechtliche Fragen von großem Gewicht beraten und verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs in einem langwierigen, aber begrüßenswert konstruktiven Gesetzgebungsverfahren erarbeitet worden. Das nun vorliegende Ergebnis regle nicht nur die Besteuerung von Sportwetten, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche des Glücksspiels neu. Der Gesetzentwurf flankiere den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über das Glücksspiel in Deutschland und öffne das Steuerrecht für Sportwetten. Damit werde die Besteuerungslücke, dass Internet-Sportwetten bisher in großem Umfang nicht steuerpflichtig gewesen seien, geschlossen.

Dabei sei aber beachtet worden, dass das vorkonstitutionelle Rennwett- und Lotteriesteuerergesetz (RennwLottG) eine Regelung zugunsten der Tierzuchtvereine vorgesehen habe, wonach ein Teil der Steuereinnahmen über einen sogenannten Totalisator wieder den Tierzuchtvereinen zur Verfügung gestellt werde. Der Staatszweck Pferdezucht bleibe damit unangetastet. Die Rückerstattung an die Tierzuchtvereine werde durch eine Veränderung des Rennwett- und Lotteriesteuerergesetz nicht behindert, indem eine notifizierungspflichtige Beihilfe nach EU-Recht entstanden wäre. In umfangreichen Gesprächen mit der Europäischen Kommission sei eine Lösung gefunden worden, die sowohl die Besteuerung sicherstelle als auch den Totalisator weitgehend sicher nicht gefährde, sodass den Sportverbänden und Zuchtvereinen weitgehend zugesichert werden konnte, dass diese Rückerstattung nicht auf der Strecke bleibe.

Bedenken bezüglich des Gefahrenpotentials des Glücksspiels, wie z. B. der Spielsucht, würden zu Recht vorgetragen. Allerdings läge dieses Thema in der originären Zuständigkeit der Länder. Auf Bundesebene könne man die Folgegesetzgebung nur in dem von den Ländern zugesagten Rahmen vornehmen, auch was die Bekämpfung der Gefahren des Glücksspiels anbelange.

Ferner seien Anregungen aus dem Sportbereich aufgegriffen worden, einen Appell an die Länder zu richten, einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus der Sportwettenbesteuerung dem Sport zur Verfügung zu stellen. Die Koalitionsfraktionen begrüßten, dass sich die Oppositionsfraktionen diesem Appell angeschlossen hätten. Man dürfe aber nicht vergessen, dass die vom Gesetzentwurf geregelten Steuereinnahmen ausschließlich den Ländern zufließen würden. Deshalb sei es nicht möglich, auf Bundesebene festzulegen, dass bei den Steuereinnahmen ein Vorabzug, z. B. zugunsten der Förderung des ehrenamtlichen Sports, vorgenommen werden solle. Es werde aber begrüßt, dass vonseiten der Länder eine entsprechende Erklärung erfolgt sei, dass ein großer Teil der Einnahmen der Sportförderung zugewendet werden solle (siehe unten).

Darüber hinaus wäre aus Gründen der Suchtprävention zu begrüßen, wenn durch Spreizung der Steuersätze solche Steuersätze festgelegt werden könnten, dass suchtgefährdete Personen vom Spielen abgehalten würden. Das sei aber europarechtlich aufgrund der Notwendigkeit eines kohärenten Steuersystems gemäß Aussage der Ländervertreter nicht möglich. Eine solche Ausgestaltung der Besteuerung, dass beispielsweise gerade Internetwetten unattraktiv würden, sei aufgrund des Wettbewerbs mit anderen europäischen Anbietern nicht zulässig, sodass nun alternativ die Länder gebeten würden, auf Suchtprävention besonderes Augenmerk zu legen.

Dies solle neben der Frage der Austrocknung illegaler Wettangebote im Jahr 2015 im Rahmen einer Evaluierung einer Überprüfung unterzogen werden.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss läge sehr knapp vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes. Bei der Beratung des Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfs sei aber klar geworden, dass noch viele europarechtliche Fragen zu klären gewesen seien, was gründliche Arbeit erfordert hätte.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass das Gesetzgebungsverfahren endlich zu einem Abschluss komme und das Gesetz noch zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten könne. Begrüßt werde ferner, dass Schleswig-Holstein durch den dortigen Regierungswechsel nun ebenfalls dem Glücksspielstaatsvertrag und den Begleitgesetzen beitreten könne. Dennoch habe die Fraktion der SPD große Bedenken gegen Entwicklungen im Bereich des Glücksspiels und der Sportwetten, da es gesellschaftspolitisch an sich geboten sei, Wettangebote einzuschränken. Durch die Einigung beim Glücksspielstaatsvertrag und dem hier vorliegenden Begleitgesetz entstehe jedoch die Gefahr, dass das Angebot ausgeweitet werde und falsche Anreize gesetzt würden. Damit verbunden sei die Sorge der Privatisierung der Gewinne und Sozialisierung der Folgekosten. Der jüngste Bericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung mache die mitunter dramatischen Entwicklungen bei der Spielsucht deutlich. Außerdem habe die Fraktion der SPD Sorge, dass durch eine

Ausweitung der Sportwetten und des Angebots die Gefahr der Spielmanipulationen in Deutschland steige. Daher sei es auch nicht zielführend, möglichst niedrige Steuersätze zu realisieren. Gesellschaftspolitisch wäre es angesagt, gerade in diesem Bereich höhere Steuersätze zu verankern.

Im Forum Geldwäscheprävention beim Bundesministerium der Finanzen sei zudem deutlich geworden, es sei zu befürchten, dass durch die Neuregelungen das Risiko für Geldwäsche erheblich steigen werde. Außerdem habe man Zweifel, ob es gelingen werde, durch dieses Gesetz illegale Anbieter in die Legalität zu überführen. Daher sei es nicht einfach, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Dennoch verweigere sich die Fraktion der SPD nicht dieser Gesetzesänderung, lege aber Wert darauf, dass die Einnahmen aus den Sportwetten auch weiterhin den guten Zwecken zur Verfügung stehen würden.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD erläuterte die Bundesregierung zudem, dass ein steuerlicher Vorabzug aus dem Aufkommen der Steuererträge der Länder für gemeinnützige Zwecke nicht normiert werden könne, insbesondere nicht auf Bundesebene, da es sich zum einen um eine Steuer handle. Steueraufkommen könne, anders als das Aufkommen aus Abgaben, nicht zweckgebunden werden. Zum anderen würde es einen nicht zulässigen Eingriff des Bundes in die Haushaltshoheit der Länder darstellen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, dieses Gesetzgebungsprojekt berge einige europarechtliche Fallstricke. Hinzu komme, dass die Wirkung bestimmter Regelungen in Bezug auf die Gefahr der Spielsucht schwer zu prognostizieren seien. Daher enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. der Stimme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Man unterstütze jedoch den Versuch, durch die Regelung den Bereich illegaler Wetten in die Legalität zu überführen und einer Besteuerung zu unterwerfen. Trotzdem bleibe es dabei, dass auf dem Gebiet des Glücksspiels ein Flickenteppich von konkurrierenden Gesetzgebungswerken bestehe. So seien Pferdewetten Sache des Bundes, während Sportwetten Ländersache seien. Geldspielgeräte würden wiederum ordnungsrechtlich reguliert. Es sei noch nicht gelungen, die Probleme insgesamt zu erfassen und zu regeln. Zudem seien die Regelung von Online-Casinos und Online-Poker mit der Vorlage nicht erfasst. Es bleibe damit eine Lücke bei der gesetzlichen Erfassung aller möglichen internetbasierten Glücksspiele.

Zudem stelle sich für die Fraktion DIE LINKE. die Frage, ob der Steuersatz von 5 Prozent, der zwar mit internationalen Gepflogenheiten begründet werde, nicht zu niedrig sei. Außerdem würden bei der Frage, wie der Markt insgesamt zu regulieren sei, unterschiedliche Grundhaltungen bezüglich der Wirkungsweise von Geboten bzw. von Verboten aufeinanderprallen.

Ferner begrüßte die Fraktion DIE LINKE. den fraktionsübergreifenden Konsens zur Frage der Suchtprävention. Man müsse klarmachen, dass sich der gesamte Finanzausschuss dafür einsetze, dass Gelder entsprechend eingesetzt würden. Die Fraktion DIE LINKE. fordere jedoch darüber hinaus, dass der in der Anhörung (siehe hierzu Ziffer III.) vorgetragene Vorschlag aufgegriffen werde, das Problem noch einmal insgesamt im Rahmen einer Gambling Commission aufzugreifen, die das Glücksspiel deutschlandweit regeln solle. Es seien noch viele Probleme offen, die mittelfristig angepackt werden müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es sei deutlich, dass das gesamte Thema Glücksspiel und Sportwetten äußerst komplex und verschachtelt sei. Es sei im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung nicht gelungen, dies zu entwirren. Man habe sich unter schwierigen Rahmenbedingungen lediglich dazu durchringen können, im Rahmen dieser Verschachtelung weitere Regelungen zu erlassen. Eine Entwirrung habe nicht stattgefunden.

Einigkeit bestehe lediglich bezüglich der Forderung der Mittelverwendung für den Breitensport. Grundsätzlich wolle die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht im Wege stehen, allerdings lege man den Maßstab an, was das Gesetz zur Suchtprävention beitragen würde. Das zentrale Thema der gespaltenen Steuersätze für Sportwetten einerseits und für die Lotterie andererseits sei nicht befriedigend gelöst. Eine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung bzw. der Länder hierzu stehe leider immer noch aus.

Die Haltung der Koalitionsfraktionen zum Thema Spreizung der Steuersätze sei der Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegengesetzt. Denn die Legalisierung des bisher illegalen Teils der Sportwetten stelle keinen Beitrag zur Suchtprävention dar. Würde man dieser Argumentation folgen, müsse man die Frage stellen, weswegen beim Thema Cannabis nicht auf gleiche Weise argumentiert werde. Vielmehr müsse aber festgestellt werden, dass im letzten Bericht der Bundesregierung zur Suchtprävention in Deutschland dokumentiert worden sei, dass sich die Spielsucht im Bereich der Sportwetten massiv ausgeweitet habe. Es sei über die Parteigrenzen hinweg umstritten, inwieweit das Thema der Legalität beim Thema der Sucht eine Rolle spiele. Der vorliegende Gesetzentwurf sei zwar ein Beitrag zur Entkriminalisierung der Sportwetten, jedoch kein Beitrag zur Suchtprävention. Aus diesem Grund könne die Protokollklärung der Koalitionsfraktionen zur Frage der Steuersatzspreizung nicht unterstützt werden.

Eilbedürftigkeit

Die **Bundesregierung** erläuterte, der neue § 25 Absatz 3 RennwLottG stelle eine Ermächtigungsnorm zum Erlass von Länderregelungen dar. Diese werde durch § 27 des Glücksspieländerungsstaatsvertrags ausgeübt. Würde die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes nicht, der Glücksspieländerungsstaatsvertrag aber schon zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, würde dem § 27 des Glücksspieländerungsstaatsvertrags die Ermächtigungsnorm fehlen. Das hätte zur Folge, dass § 27 des Glücksspieländerungsstaatsvertrags unwirksam sei. Nach Auffassung der Bundesregierung könne dies jedoch dann auch durch ein späteres Inkrafttreten des § 25 Absatz 3 RennwLottG nicht mehr geheilt werden. Das würde bedeuten, dass die Länder diese Regelung wieder neu verhandeln müssten.

Zur Pflicht zur Notifizierung einer Änderung von § 10 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG)

Der Finanzausschuss stellte fest,

- eine Änderung von § 10 Absatz 1 RennwLottG sei nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34/EG bei der Europäischen Kommission zu notifizieren;

- nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34/EG übermittelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission vorbehaltlich der Ausnahmen des Artikel 10 der Richtlinie 98/34/EG unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handele;
- der Gesetzentwurf für eine Änderung von § 10 Absatz 1 RennwLottG erfülle diese Voraussetzungen;
- der Begriff „technische Vorschrift“ umfasse nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 9, Unterabsatz 2, 3. Gedankenstrich auch technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften, „die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften fördern;
- unter „Erzeugnis“ im Sinne der Richtlinie 98/34/EG würden gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 98/34/EG auch landwirtschaftliche Erzeugnisse verstanden;
- Rennpferde seien landwirtschaftliche Erzeugnisse. Eine Änderung des Steuersatzes nach Artikel 10 Absatz 1 des RennwettLottG stelle eine Vorschrift dar, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sei, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluss habe, da die Verringerung des Steuersatzes durch Verringerung der steuerlichen Belastung Angebot und Nachfrage der Totalisatorenwetten beeinflussen dürfte;
- die für Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG geltenden Ausnahmen des Artikel 10 der Richtlinie 98/34/EG seien nicht erfüllt.

Daraus leitete der Finanzausschuss ab, dass der Staatspraxis entsprechend diese Notifizierung, die im Gegensatz zur EU-beihilferechtlichen Notifizierung keine sogenannte Suspendivklausel mit Genehmigungsvorbehalt erfordere, in einer Fußnote zum Gesetz kenntlich gemacht werden solle (vgl. hierzu den Titel des Gesetzes in der gesondert verteilten Beschlussempfehlung sowie die Begründung „Zum Titel des Gesetzes“ im folgenden Abschnitt B. Besonderer Teil).

Die Bundesregierung sagte zu, die Notifizierung des § 10 RennwLottG nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, (Informationsrichtlinie) für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat auf Bitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu übernehmen.

Auf Nachfrage der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN informierte die Bundesregierung den Ausschuss mündlich wie schriftlich über die Besprechung des für Fragen der europäischen Beihilfekonrollpolitik federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, begleitet vom für Pferderennwetten zuständigen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie von Vertretern

der Länder Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Bayern, mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission auf Arbeitsebene zu den beihilferechtlichen Aspekten der geplanten Neuregelung für Pferdewetten am 21. Mai 2012. Es sei mitgeteilt worden, dass die Europäische Kommission zwei beihilferechtliche Themenkreise sehe:

- Differenzierung von Steuersätzen zwischen Casinos und Sportwetten:

Da derzeit eine kommissionsinterne Prüfung zwischen den verschiedenen Generaldirektionen und dem juristischen Dienst laufe, um die Frage im Anschluss dem Kommissar vorzulegen, könne derzeit aus beihilferechtlicher Sicht keine Pränotifizierung erfolgen. Da die Zuständigkeit für beihilferechtliche Fragen ausschließlich bei der Europäischen Kommission liege, müsse die Bundesregierung abwarten.

- Finanzierung von Pferderennen durch Rückerstattung der Steuern auf die Totalisatoren

Die Europäische Kommission vollziehe im Prinzip die Ratio des vorliegenden Gesetzentwurfs nach, akzeptiere aber einzelne Details nicht: Insbesondere fordere sie, dass es dabei bleiben müsse, dass nur inländische Veranstalter für Wetten auf nur inländische Veranstaltungen im Wege der Rückerstattung aufkämen. Wetten auf ausländische Rennen dürften nicht mit einbezogen werden, da die Veranstalter ausländischer Rennen nicht von der Rückerstattung profitieren würden. Zudem würde derzeit nur die Steuer von Totalisator-Unternehmen für die Rückerstattung verwendet werden, profitieren würden aber in gleicher Weise die Buchmacher, da deren Geschäftsgrundlage die Existenz von Pferderennen sei. Um das System schlüssig auszugestalten, sei daher auch eine Rückerstattung mit Zweckbindung der Steuer auf Buchmacherwetten auf Veranstaltungen im Inland notwendig. Ferner wolle die Europäische Kommission sicherstellen, dass die finanziellen Mittel zweckgemäß, also für die Veranstaltung von Pferderennen und alles, was damit in direktem Zusammenhang steht (Dopingkontrollen, Videoübertragung), Verwendung fänden. Sie erwarte von Deutschland, dass sichergestellt werde, dass die Mittel nicht zugunsten von Dingen, die nicht in direktem Zusammenhang dazu stehen, verwendet würden.

Schließlich habe die Bundesregierung zugesagt, dass Deutschland einen entsprechend geänderten § 16 RennwLottG verfassen, innerhalb der Bundesregierung und den Ländern abstimmen und bei der Europäischen Kommission anmelden werde. Die Europäische Kommission habe zügige Prüfung, aber nicht bis zum 1. Juli 2012 zugesagt. Daher sei eine Übergangsregelung notwendig. Die mit der Arbeitsebene der Europäischen Kommission abgestimmte Überlegung sei, diesbezüglich bis zur Genehmigung beim Status Quo zu bleiben, damit die ununterbrochene Finanzierung der Pferderennen gesichert bleibe.

Einen den Forderungen der Europäischen Kommission entsprechenden Änderungsantrag legten die Koalitionsfraktionen vor, mit dem unter anderem

- die Schaffung eines kohärenten Systems der Totalisatorsteuer-Rückerstattung durch gleichwertige Berücksichti-

gung der Buchmacherwetten auf inländische Pferderennen,

- die Beschränkung der Totalisatorsteuer-Rückerstattung zur Finanzierung von inländischen Pferderennen auf Aufkommen der Totalisatorsteuer, das mit Wetten auf inländische Veranstaltungen generiert wurde,
- die Normierung des Status quo als Übergangsregelung bis zur Schaffung einer beihilferechtlich notifizierten Neuregelung für die Totalisatorsteuer-Rückerstattung zur Sicherung der ununterbrochenen Finanzierung der Pferderennen

angestrebt wird.

Die Koalitionsfraktionen betonten, damit werde der Versuch unternommen, die Totalisatorsteuer-Rückerstattung beihilferechtlich weitgehend unangreifbar zu machen.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Protokollerklärung der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP im federführenden Finanzausschuss zur Ergänzung der Gesetzesbegründung zu Nummer 6 des Gesetzentwurfs (Spreizung des Steuersatzes auf Lotterien und Sport- bzw. Pferdewetten)

Der Gesetzgeber sehe im Bereich der Sportwetten (§§ 10, 11 und 17 Absatz 2 RennwLottG) eine größere Suchtrelevanz als im Bereich der Lotterien und Ausspielungen, aber auch Kriminalitätsrisiken eigener Art (Sportwettbetrug, Geldwäsche). Dies hätten auch die Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 21. März 2012 (vgl. Abschnitt III) gezeigt. Darüber hinaus sei festzustellen, dass sich ein erheblicher Sportwetten-Schwarzmarkt ausgebreitet habe. Zur Suchtprävention sei es daher erforderlich, das vorherrschende illegale Wettangebot einem staatlich regulierten und kontrollierten Markt zuzuführen, um geeignete Maßnahmen zur Verminderung der genannten Risiken vornehmen zu können. Dazu sei die vorgesehene Absenkung der Steuersätze zwingend geboten. Anderenfalls verbliebe der Großteil des Sportwetten-Angebots in der Illegalität und würde eine erhebliche Suchtgefährdung darstellen. Eine Besteuerung der Sportwetten mit höheren Steuersätzen vergleichbar denjenigen für Lotterien und Ausspielungen würde die angestrebte Kanalisierung vereiteln.

Eine Vergleichbarkeit von Lotterien und Ausspielungen mit Sport- und Pferdewetten bestehe wegen der sehr unterschiedlichen Spielstruktur und den weit abweichenden Höchstgewinnen und Gewinnchancen nicht.

Der Lotteriemarkt sei faktisch wie rechtlich von monopol- bzw. oligopolartigen Strukturen geprägt, die eine stärkere steuerliche Belastung wirtschaftlich zumutbar erscheinen ließen. Das Risiko, dass sich ein dem Sportwettenmarkt vergleichbarer Schwarzmarkt auch im Lotteriesektor ausbreite, sei gering, denn auf ihm finde ein Quotenwettbewerb der Anbieter praktisch nicht statt. Überdies mache die steuerliche Belastung gegenüber den zusätzlich erhobenen Zweckabgaben bzw. dem zweckgebunden zu verwendenden Anteil der Einnahmen ohnehin nur einen Teil der Gesamtabzöpfung aus. Und schließlich führe die vergleichsweise geringe Ausspielungshäufigkeit dazu, dass sich bei Lotterien die letztendlich vom Verbraucher zu tragende Steuerbelastung

nicht in gleichem Maße potenziere wie bei Glücksspielen mit höherer Wiederholungsfrequenz. Eine Absenkung des Steuersatzes für Lotterien und Ausspielungen sei daher aus Gründen der Suchtprävention nicht erforderlich und nicht geboten. Das mit der Besteuerung verfolgte Ziel der Suchteindämmung durch monopolisierte oder genehmigte Lotterien und Ausspielungen gebiete und rechtfertige vielmehr die höhere Abschöpfung der hieraus erlangten Erträge.

Sport- und Pferdewetten würden im Vergleich zu Lotterien und Ausspielungen ein anderes Gefährdungspotential aufweisen. Zum einen sei das veranstaltete Ereignis von Manipulation bedroht. Zum anderen habe sich im Bereich der Sportwetten insbesondere im Internet ein Schwarzmarkt herausgebildet, dessen Bekämpfung sich in der Vergangenheit als schwierig erwiesen habe.

Der Gesetzgeber sei überzeugt, dass mit dem niedrigeren Steuersatz für Sport- und Pferdewetten eine Austrocknung des Schwarzmarktes und eine Lenkung hin zu den legalen Angeboten erreicht werden könne.

Unterschiedliche Steuersätze seien in steuerrechtlich harmonisierten Bereichen zu denen die Lotterie- und Wettbesteuerung nicht gehöre unionsrechtlich ohne Weiteres zulässig, sofern die Glücksspielarten aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nicht vergleichbar seien und nicht dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen würden, wobei insbesondere Gesichtspunkte wie die Mindest- und Höchsteinsätze und -gewinne, sowie die Gewinnchancen zu berücksichtigen sein könnten (EuGH, Urteil vom 10. November 2011 C-259/10, Rz. 58).

Eine einheitliche Besteuerung sämtlicher Glücksspielarten bestehe auch in Deutschland seit jeher nicht. Insbesondere würden die Spielbanken und das gewerbliche Automatenpiel nicht unter die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes fallen, sondern unterlägen je eigenen steuerlichen Vorgaben. Die unterschiedliche Besteuerung von Wetten und Lotterien sei zudem bereits im Rennwett- und Lotteriegesetz mit seinen drei Steuertatbeständen (§§ 10, 11, 17 RennwLottG) angelegt. So habe die auf Buchmacherwetten erhobene Steuer anfänglich nur 10 Prozent des Wetteinsatzes, die Lotteriesteuer hingegen 20 Prozent des Lospreises ausschließlich der Steuer betragen.

Der konzessionierten Öffnung des Sportwettenmarktes liege die Erwägung zugrunde, dass es im Bereich der Sportwetten, insbesondere im Bereich der illegalen Wettangebote ausländischer Wettanbieter, nicht in dem avisierten Umfang erreicht worden sei, die natürliche Spiel Leidenschaft der Bürger unter staatliche Kontrolle zu nehmen. Das Konzessionsverfahren ermögliche es, im Gegenzug zu den erteilten Konzessionen das Sportwetten-Angebot des Konzessionsnehmers und dessen Ausgestaltung zu reglementieren. Um das mit der Öffnung des Sportwettenmarktes erwartete Ziel zu erreichen, müsse dessen Besteuerung so angepasst werden, dass die illegalen Wettanbieter auch tatsächlich in den legalen Bereich wechseln würden.

Die Spreizung der Steuersätze wahre schließlich auch das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 GG, denn es handele sich um ungleiche Sachverhalte. Die voneinander abweichenden gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Glücksspielarten sowie die unterschiedliche Spiel- und Veranstalterstruktur würden nicht

anders als bei Spielautomaten in Spielbanken und gewerblichen Geldgewinnspielgeräten (vgl. BVerwG-Beschluss vom 28. August 2007 9 B 14.07, Rz. 12; BFH-Beschluss vom 21. Februar 1990 II B 98/89, BStBl. 1990 II, S. 510) auch verfassungsrechtlich eine differenzierte steuerliche Behandlung rechtfertigen.

Spreizung der Steuersätze für Casinos und Sportwetten

Zudem problematisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit unterschiedlicher Steuersätze für Casinos und Sportwetten. Hierzu führten die Bundesländer aus, für die Europäische Kommission sei das Differenzierungsmerkmal die Frage der Einheitlichkeit des Marktes. Die Länder würden die Auffassung vertreten, dass es sich um unterschiedliche Märkte handele, da sich derjenige, der Sportwetten abschließe, gut auskenne, während für den Casinobesucher möglicherweise das gesellschaftliche Ereignis im Vordergrund stehe. Damit wäre eine Unterschiedlichkeit der Steuersätze gegebenenfalls zulässig.

Höhe des Steuersatzes

Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes bedauerten alle Fraktionen, dass nicht weiter ein Steuersatz von 16²/₃ Prozent erhoben werden könne. Die Länder berichteten jedoch, dass die Europäische Kommission, nachdem zunächst ein einheitlicher Steuersatz von 16²/₃ Prozent angestrebt worden sei, ausdrücklich davor gewarnt habe, an diesem Steuersatz festzuhalten. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens habe die Europäische Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme von 18. Juli 2011 erhebliche Bedenken unter anderem zu diesem Steuersatz geäußert. Sie habe angemerkt, dass diese sehr hohe Konzessionsgebühr mehr als die durchschnittliche Marge eines Onlineglücksspielanbieters darstelle. Gemeinsam mit den weiteren Begrenzungen erscheine es sehr schwierig, ein wirtschaftlich tragfähiges und für Kunden attraktives Onlineangebot für Sportwetten bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund seien die Erörterungen erneut aufgenommen worden. In dem folgenden Gesetzentwurf und im Glücksspieländerungsstaatsvertrag seien dann die verschiedenen Steuersätze verankert worden. Vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Einwände betrage die Konzessionsabgabe für Sportwetten nun 5 Prozent des Spieleinsatzes. Dabei seien die Länder davon ausgegangen, dass dadurch zum einen eine wirksame Kanalisierung erreicht und der bisherige Schwarz- bzw. Graumarkt von Sportwetten im Internet legalisiert werden könne. Zum anderen werde der Steuersatz, den andere europäische Mitgliedstaaten erheben würden, berücksichtigt. Beispielsweise habe Frankreich diesen Kanalisierungseffekt mit 8 Prozent nicht erzielt.

Protokollerklärung Sport des federführenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss regte mit Blick auf die grundlegende Bedeutung des Sports für die Möglichkeit des Angebots von Sportwetten gegenüber den Ländern an, sich ihrerseits für eine angemessene Förderung des Breitensports sowie für die Stärkung der Integrität des Sports einzusetzen. Letzteres beziehe sich insbesondere auf die Förderung von Suchtprävention und den Kampf gegen Doping, wie auch auf die Bekämpfung von Spielmanipulation und Korruption im Sport.

Er begrüßte ferner ausdrücklich den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und der Regierungschefs der Länder vom 14. Juni 2012, mit dem sie die große Bedeutung des Sports unterstrichen und sich dafür ausgesprochen hätten, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten auch in Zukunft einen angemessenen Teil der staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen mittelbar oder unmittelbar für Zwecke der Förderung insbesondere des Breitensports und der Integrität des Sports zu verwenden. Ebenso begrüßt worden sei die Bitte der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder an die Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Staatsvertrag sowie die Gesundheitsministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz bis zur Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Dezember 2012 jeweils einen Bericht zum Vollzug des Staatsvertrags vorzulegen.

Billigkeitsregelung

Der Finanzausschuss war sich zudem einig, dass eine Verabschiedung des Gesetzes zum 30. Juni 2012 und ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2012 nicht unproblematisch für die betroffenen Unternehmen sei.

Der Finanzausschuss betonte zudem, die Änderungen durch § 25 Absatz 1 Satz 1 RennwLottG in Verbindung mit dem Ersten Glücksspielländerungsstaatsvertrag stellten die Rennvereine vor große Herausforderungen bei der Umstellung ihrer derzeitigen Vertriebsstruktur. Um diese Anpassungen zu unterstützen und einen wirtschaftlichen Rennwettbewerb zu gewährleisten, der ausreichende Mittel für die im Tierzuchtgesetz staatlich beauftragte Pferdezucht generiert, kam der Finanzausschuss überein, dass der Deutsche Bundestag den Bundesländern empfehlen solle, über entsprechende Landesregelungen zu beraten. Solche Regelungen könnten sich beispielsweise in angemessenen Billigkeitsregelungen ausdrücken.

Evaluierung der Neuregelung

Der Ausschuss machte deutlich, es solle sichergestellt werden, dass die Bemessungsgrundlage dahingehend beobachtet werde, ob sich die von den Gegnern der Bemessungsgrundlage Rohertrag gefürchteten Verwerfungen bestätigen würden.

Zudem flankiere das Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Daher sei parallel zur Evaluierung der Auswirkungen des Staatsvertrags die Besteuerung der Sportwetten zu überprüfen.

Der Ausschuss kam daraufhin auf Basis eines von der Fraktion der SPD vorgelegten, jedoch nicht zur Abstimmung gestellten Änderungsantrags überein, die Bundesregierung zu beauftragen, in Abstimmung mit den Ländern dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2015 zu berichten, ob die angestrebten Wirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten erreicht wurden.

Steuerpflicht aller, auch illegaler Sportwetten

§ 12 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) regelt, dass die Steuerschuld ohne Rücksicht darauf entstehe, ob das Totalisatorunternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen gewesen sei. Analog zu dieser Bestimmung regte

die Fraktion der SPD gesetzliche Regelungen an, dass auch die Steuerschuld aus Sportwetten ohne Rücksicht darauf entstehen solle, ob die Veranstaltung oder Vermittlung der Sportwette nach § 4 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt gewesen sei. Außerdem solle neben dem Steuerschuldner auch der Spieler für die Steuer haften, wenn ein Totalisatorunternehmen ohne Erlaubnis betrieben, Wetten ohne Erlaubnis abgeschlossen oder vermittelt oder Sportwetten ohne Erlaubnis nach § 4 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland veranstaltet oder vermittelt werden würden. Sie begründete dies damit, das Risiko für inländische Spieler, bei unerlaubten Renn- oder Sportwetten für die Steuer haftbar gemacht zu werden, vermindere die Attraktivität illegaler Wettangebote. Dies flankiere die Maßnahmen der Länder, mit denen sie den vorhandenen illegalen Markt für Renn- und Sportwetten eindämmen wolle. Die Regelung diene damit dem Schutz der Spieler und verbessere insbesondere bei ausländischen Veranstaltern die Möglichkeiten, den Steueranspruch durchzusetzen.

Die Bundesregierung machte hierzu deutlich, die Regelung des § 12 RennwLottG stamme in seiner aktuell gültigen Fassung aus dem Jahr 1922 und damit aus einer anderen Ära des Besteuerungs- und Ordnungsrechts. Nach heutiger Rechtspraxis sei klar, dass grundsätzlich alle, auch illegal abgeschlossene Wetten der Besteuerung unterlägen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sei daher nicht notwendig.

Zudem betonten die Koalitionsfraktionen mit Unterstützung der Bundesregierung, dass eine Haftung des Spielers für die Steuerschuld letztlich für die Steuerbehörden nicht vollziehbar sei. Das daraus entstehende Vollzugsdefizit würde, wenn man dies normieren würde, immanent sein und mache das Gesetz verfassungsrechtlich angreifbar.

Die Fraktion der SPD stellte daraufhin explizit klar, dass also davon auszugehen sei, dass die Steuerschuld ohne Rücksicht darauf entstehe, ob eine Sportwette, eine Sportveranstaltung oder ein Totalisatorunternehmen legal oder illegal sei bzw. mit oder ohne Erlaubnis betrieben werde. Sie zog daraufhin ihre Anträge, die Steuerpflicht auch illegaler Sportwetten explizit gesetzlich zu regeln, zurück.

Darüber hinaus fordere der Finanzausschuss die Bundesregierung und die Länder auf, illegales Wettangebot vehement zu bekämpfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, potentielle Spieler illegaler Angebote zu adressieren.

Geldwäsche

Die Fraktion der SPD verwies zudem auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zu Onlineglücksspielen im Binnenmarkt. Hier werde eine bessere Zusammenarbeit der Regulierungsstellen unter anderem zur Bekämpfung von Geldwäsche gefordert (Ziffer 21 der Entschließung). Dies stelle nun mit dem schleswig-holsteinischen Glücksspiel-Staatsvertrag, durch den dort am 1. Januar 2012 ein liberalisierter Glücksspielmarkt entstanden sei, eine aktuelle Herausforderung dar.

Die Bundesregierung betonte, nach gegenwärtiger Rechtslage würden nur Spielbanken, also terrestrische Casinos, vom Geldwäschegesetz erfasst, da bisher Onlineglücksspiel in Deutschland illegal gewesen sei. Daher habe kein Bedarf bestanden, dies durch das Geldwäschegesetz (GWG) zu er-

fassen. Durch das schleswig-holsteinische Spielbankengesetz sei eine andere Rechtslage entstanden. Nun müsse auf bundesgesetzlicher Ebene nachgebessert werden. Hierzu erarbeite das Bundesministerium der Finanzen derzeit einen Referentenentwurf zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes. Es reiche jedoch nicht aus, lediglich den Adressatenkreis zu erweitern. Nachdem die Geldwäscherisiken bei der Abwicklung des Glücksspiels völlig andere seien als in anderen wirtschaftlichen Bereichen, müssten spezifische Vorschriften geschaffen werden, um auch in diesem Bereich transparente Geldflüsse zu schaffen.

Pflicht zur Bestellung inländischer Bevollmächtigter

Aufgrund unterschiedlicher Ansichten zwischen der Bundesregierung und den Ländern zu den inländischen Bevollmächtigten legten die Koalitionsfraktionen zudem einen Änderungsantrag vor, mit dem angestrebt wird, die Pflicht, einen steuerlich Beauftragten im Inland zu benennen, auf Veranstalter mit (Wohn-)Sitz außerhalb der Europäischen Union bzw. des EWR zu beschränken. Dem stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

B. Besonderer Teil

Zum Titel des Gesetzes (Fußnote)

Die Bundesregierung übernimmt die Notifizierung des § 10 RennwLottG nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, (Informationsrichtlinie) für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat auf Bitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages.

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt um die Angabe zu dem nachfolgend neu eingefügten Artikel 4 „Weitere Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes“.

Zu Artikel 1 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Buchmacher nach § 2 des Gesetzes sind ein in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie fallendes Gewerbe. Daher sollen Rechtsverordnungen, die die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Buchmachererlaubnis regeln, im Einvernehmen mit diesem Ministerium erlassen werden. Außerdem soll die Verordnungsermächtigung erweitert werden, um auch Regelungen zur näheren Ausgestaltung der in § 16 enthaltenen Steuerrückerstattung zu ermöglichen. Der Bund wird im Rahmen dieser Rechtsverordnung näher erläutern, welche Nettomehrkosten bei der Veranstaltung von Pferderennen im Rahmen von § 16 finanziert werden können. Dabei wird den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission Rechnung getragen. Die Verordnungsermächtigung umfasst nicht den in § 16 Absatz 1 Satz 3 skizzierten Zuständigkeits-

bereich der Länder und auch nicht die Festlegung der Zuweisungshöhe als solche. Ermöglicht werden sollen vielmehr einheitliche Regelungen für das Verfahren zur Zuweisung der Mittel an die Rennvereine und zur praktischen Umsetzung der Nettokostenbegrenzung, sowie zur Verteilung des letztlich ggf. an die Rennvereine zuzuweisenden Teils der Buchmachersteuer auf die Länder.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 16 Absatz 2 – neu)

Aus beihilferechtlichen Gründen darf das Aufkommen der Totalisatorsteuer, das aufgrund der Neureglung in § 1 Absatz 4 Rennwett- und Lotteriegengesetz mit Wetten auf ausländische Veranstaltungen zusätzlich generiert wird, nicht zur Finanzierung von inländischen Pferderennen herangezogen werden.

Zu Nummer 7 (§ 17 Paragraphenüberschrift)

Aus redaktionellen Gründen wurden an dieser sowie an verschiedenen anderen Stellen die im Gesetzentwurf des Bundesrates mitunter eingefügten Paragraphenüberschriften zum Erhalt der rechtsförmlichen Konsistenz des Gesetzes gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Absatz 3 Satz 1

Aus europarechtlichen Gründen sollte sich die Pflicht nach § 19 Absatz 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes, einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen, nicht auf Veranstalter mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstrecken.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nicht in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, sondern nur im Gesetz selbst geregelt werden. Der neue Absatz 4 wird folglich als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage eingefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz)

Zu Nummer 5 (§ 30 Absatz 1)

Wegen der Aufnahme der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 19 Absatz 4 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes wird auf die entsprechende Regelung in § 30 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen verzichtet.

Zu Artikel 4 – neu – (Weitere Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes)

Die Europäische Kommission hat gegenüber der Bundesregierung und Ländervertretern deutlich gemacht, dass das europäische Beihilferecht eine Änderung der bestandsgeschützten Finanzierungsquellen und -modalitäten für Pferderennen nur unter der Voraussetzung zulässt, dass ein kohärentes System der Rückerstattung entsteht. Die Finanzierung muss sich danach an dem Steueraufkommen orientieren, das mit allen Unternehmen generiert wird, die mit Wetten auf inländische Pferderennen Einkommen erzielen. Die Beschrän-

kung auf das Aufkommen aus der Totalisatorsteuer wird danach nicht mehr möglich sein. Vielmehr müssen auch die Buchmacherwetten auf inländische Pferderennen im Rahmen der Finanzierung gleichgewichtig berücksichtigt werden, da sie ein ebenso großes wirtschaftliches Interesse an der Durchführung von Pferderennen haben wie die Totalisatoren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Der bisherige Wortlaut des alten Artikels 4 wird wegen der Anfügung der neuen Absätze zu Absatz 1 und entsprechend redaktionell ergänzt.

Zu Absatz 2 – neu –

Die Regelung lässt die Öffnungsklausel in § 25 RennwLottG vor dem Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glückspielwesen in Deutschland, welcher von der Öffnungsklausel bereits Gebrauch macht, in Kraft treten.

Zu Absatz 3 – neu –

Die aktuelle Fassung des § 16 RennwLottG stellt eine bestehende Beihilfe dar, die bis zur genehmigten Änderung des § 16 RennwLottG durch die Europäische Kommission bestehen bleiben kann. Dadurch wird eine Aussetzung der Rückerstattung vermieden. Der Notifizierungsvorbehalt garantiert, dass der neue § 16 RennwLottG erst mit Entscheidung der Europäischen Kommission in Kraft tritt. Dieser Notifizierungsvorbehalt wurde um ein festes Datum ergänzt, um für die Betroffenen Rechtssicherheit herzustellen.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Finanzausschuss

Antje Tillmann
Berichterstatlerin

Martin Gerster
Berichterstatler

Dr. Barbara Höll
Berichterstatlerin

Lisa Paus
Berichterstatlerin

